

# Amtsblatt

Nummer 23  
71. Jahrgang  
Montag, 1. Juni 2015  
Einzelpreis 1,40 €

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 20. Mai 2015 (Az. 00579/2015 - 03) die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Neubau von vier Reihenhäusern und zwei Doppelgaragen auf dem Anwesen Regensburg, Ziegetsdorfer Straße 6, 6a, 6b, 6c, Gemarkung Regensburg, Flurstück 20.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 200. Das Bauvorhaben entspricht im Wesentlichen (insb. hinsichtlich überbauter Grundfläche und Kubatur) den Festsetzungen des Bebauungsplanes; für folgende Punkte wurden jedoch Befreiungen vom Bebauungsplan erteilt:

- Errichtung von Reihenhäusern anstelle von Doppelhäusern (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 der Bebauungsplansatzung)
- Überschreitung der zulässigen Gaubebreite um ca. 0,50 m (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 der Bebauungsplansatzung)
- Überschreitung der zulässigen Geschoßhöhe um 0,17 cm (Festsetzung im Regelquerschnitt Nr. 3 des Bebauungsplans)
- Überschreitung der zulässigen Garagentorbreite um ca. 2,40 m und Fehlen eines Wandpfeilers (§ 17 Abs. 4 der Bebauungsplansatzung)

Die genannten Befreiungen konnten nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erteilt werden, da sie städtebaulich vertretbar sind und die Grundzüge der Planung durch die Befreiungen nicht verletzt werden. Sie sind ferner unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Für die Fällung von mehreren Bäumen (1 vierstämmige Weide, 2 zweistämmige Zierkirschen, 1 fünfstämmiger Holunder, 1 zweistämmiger Goldregen und 4 Douglasien) wurde im Rahmen der Baugenehmigung eine Genehmigung nach der Baumschutzverordnung erteilt. Der

naturenschutzfachliche Ausgleich hierfür wird in Form von Ersatzpflanzungen (Neupflanzung von umgerechnet 18 Bäumen der II. Wuchsordnung auf dem Baugrundstück) und einer Ausgleichszahlung erbracht.

Nach Art. 47 Abs. 1 und 2 der BayBO und der Stellplatzsatzung der Stadt Regensburg sind für das Bauvorhaben 8 Kfz-Stellplätze und 8 Fahrrad-Abstellplätze zu erstellen. Die Kfz-Stellplätze sind in den beiden Doppelgaragen und den offenen Stellplätzen davor nachgewiesen.

Die Einhaltung der sonstigen, im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften wurde ggf. durch entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 20. Mai 2015 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

### Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 20. Mai 2015  
Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Im Auftrag

Frohschammer  
Leitender Rechtsdirektor

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 18. Mai 2015 (Az. 01845/2014) der Donau Projektentwicklungs GmbH eine Baugenehmigung bezüglich des geplanten Neubaus eines Appartementhauses mit 26 Wohnungen und einer Tiefgarage mit 28 Kfz-Stellplätzen auf dem Grundstück Fl. Nr. 114 der Gemarkung Steinweg (Anwesen Traubengasse 8).

Für die Errichtung der Tiefgarage wurde bereits mit Bescheid vom 9. Dezember 2014, Az. 2678/2014, eine Teilbaugenehmigung erteilt, die bestandskräftig ist. Im Rahmen dieser Teilbaugenehmigung wurde über Eingriffe in den geschützten Baumbestand entschieden und der Umfang der Ersatzmaßnahmen festgelegt.

Grundlage der Baugenehmigung vom 18. Mai 2015 sind die am 15. Juli 2014 eingereichten Bauvorlagen in der Fassung der Änderungsplanung vom 9. April 2015 sowie das Brandschutzkonzept vom 8. Juli 2014.

Der geplante Neubau befindet sich in der Nähe des Baudenkmals Traubengasse 6, 6 b. Die daher notwendige denkmal-schutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz wurde durch die Baugenehmigung ersetzt. Die für das Bauvorhaben notwendigen 26 Kfz-Stellplätze werden in der Tiefgarage nachgewiesen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe

(in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetz-

buch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

### Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.050) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1634, wird empfohlen.

Regensburg, 19. Mai 2015  
Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Im Auftrag

Frohschammer  
Leitender Rechtsdirektor

## Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

### Auftraggeber:

Stadt Regensburg  
Vergabeamt  
D.-Martin-Luther-Straße 3  
93047 Regensburg  
Telefon 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
E-Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

## Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Regensburg über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Regensburg (Taxitarifordnung) vom 22.05.2015

Die Stadt Regensburg erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes und § 10 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung der Stadt Regensburg über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Regensburg (Taxitarifordnung) vom 2.9.1991 (AMBI. Nr. 36 vom 9. September 1991), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9.7.2012 (AMBI. Nr. 30 vom 23. Juli 2012), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(2) Der Pflichtfahrbereich umfasst die Gebiete der Stadt Regensburg und des Landkreises Regensburg sowie das Gemeindegebiet Bad Abbach.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

### „§ 2

#### Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zusammen aus

- a) dem Grundpreis von 3,20 EUR
- b) dem Kilometerpreis nach Abs. 2
- c) dem Wartezeitpreis nach Abs. 3
- d) Zuschlägen nach Abs. 4

Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 EUR berechnet.

(2) Fahrpreis

- a) Anfahrt in Tarifzone I frei
- b) Anfahrt in Tarifzone II ab Stadtgrenze Tarifstufe 2 je km 1,80 EUR
- c) Zielfahrten in Tarifzone I und Tarifzone II Tarifstufe 2 je km 1,80 EUR
- d) Zielfahrten aus der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Tarifzone II zu Zielen in Richtung Tarifzone I  
- in der Tarifzone II Tarifstufe 1 je 27,69 Sek. 0,20 EUR
- Stadtgrenze (in Tarifzone I) Tarifstufe 2 je km 1,80 EUR
- e) Rückfahrten aus der Tarifzone II ab Verlassen der Anfahrsstrecke in der Tarifzone II Tarifstufe 2 je km 1,80 EUR

(3) Wartezeitpreis

Der Wartezeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages sowie bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit von 13,8 km/h je 27,69 Sek. 0,20 EUR (pro Std. 26,00 EUR).

(4) Zuschläge

a) Sperriges Gepäck (Gepäck, das in Länge, Höhe oder Breite das Maß von 120 cm überschreitet) pauschal 3,00 EUR

Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwägen frei

b) Fahrten mit Großraumtaxi

Ein Großraumtaxi ist ein Personenkraftwagen, der nach seiner Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschl. Fahrzeugführer/in zugelassen und geeignet ist und in einem abgeteilten

Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck  
zusätzlich zu den Personen mitführen können muss.  
Ab dem 5. Fahrgast beträgt der Zuschlag unabhängig  
von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal 3,00 EUR.

(5) Mindestfahrpreis  
Der Mindestfahrpreis beträgt (einschließlich  
der ersten Schalteinheit) 3,40 EUR.

- (6) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.
- (7) Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den am Fahrpreisanzeiger angezeigten Fahrpreis zu entrichten.
- (8) Bei Bestellungen darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat.
- (9) Im Fahrzeug ist für den Fahrgast gut sichtbar ein Aufkleber nach Muster der Anlage 1 zur Taxitarifordnung anzubringen.“

3. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,43 EUR pro 60 Sekunden zu berechnen.“

4. In § 8 erster Halbsatz werden die Worte „5000,00 EUR“ durch die Worte „10000,00 EUR“ ersetzt.

5. Die Anlage 1 zu § 2 Abs. 9 erhält folgende Fassung: „Anlage 1  
(§ 2 Abs. 9 Taxitarifordnung)  
Aufschrift und Abmessungen des Aufklebers mit den Beförderungsentgelten

Amtlicher Taxitarif der Stadt Regensburg vom 22.05.2015	
Mindestfahrpreis	3,40 €
Fahrpreis pro km	1,80 €
Wartezeit pro Std.	26,00 €
Zuschläge	
- für sperriges Gepäck (Gepäck, das in Länge, Höhe oder Breite das Maß von 120 cm überschreitet) <span style="float: right;">pauschal</span>	3,00 €
- im Großraumtaxi Ab dem 5. Fahrgast, unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen <span style="float: right;">pauschal</span>	3,00 €
Alle Preise inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer	
Der Fahrgast hat ein Recht auf eine detaillierte Fahrpreisquittung. Auf Verlangen wird dem Fahrgast die Taxitarifordnung vorgelegt.	

Rand und Schrift schwarz, Hintergrund weiß, Breite mind. 150 mm, Höhe mind. 90 mm

**§2**  
Innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten sind die Fahrpreisanzeiger auf die neu festgesetzten Entgelte umzustellen und der in § 2 Abs. 9 der Taxitarifordnung vorgeschriebene Aufkleber im Fahrzeug anzubringen.

**§3**  
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, 22. Mai 2015  
Stadt Regensburg

Joachim Wolbergs  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Ausschreibung

Die **Stadt Regensburg**

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Straße 3

93047 Regensburg

Telefon 0941/507-5629

Fax 0941/507-4629

E-Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

beabsichtigt folgenden Auftrag zu  
vergeben:

### **1. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A**

15 A 097 – Wärmeversorgungsanlagen  
nach DIN 18380

Nähere Informationen zu oben  
genannter Ausschreibung siehe  
unter [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) und  
[www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

---

**Impressum**

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.